

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE LOKALE PARTNERSCHAFT IM RAHMEN DES FÖRDERPROGRAMMS „AKTIVE KERNBEREICHE“ DER STADT BÜRSTADT

Die Lokale Partnerschaft (LoPa) innerhalb des Förderprogramms „Aktive Kernbereiche“ der Stadt Bürstadt hat sich durch Beschluß in ihrer Sitzung am 27.07.2009 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister/ein gewähltes Mitglied führt den Vorsitz . Der gewählte Stellvertreter vertritt den/die Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Nach Ziffer 3 der Leitlinien zum Förderprogramm vom 18.03.09 ist die Aufgabe der LoPa die lenkende und begleitende Unterstützung der Kernbereichsentwicklung (Expertenfunktion, Multiplikatorenfunktion, Trägerfunktion).
- (2) In allen grundsätzlichen die Kernbereichsentwicklung betreffenden Entscheidungen ist daher das Votum der LoPa einzuholen und einzubeziehen.
- (3) Die Lokale Partnerschaft
 1. erarbeitet den Entwurf des IHK zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung (Leitbild, Maßnahmen-, Zeit- und Finanzierungsplan),
 2. bringt die Vorstellungen der privaten Akteure und eigene (Projekt-)Ideen in den Planungs- und Durchführungsprozess ein (Experten),
 3. nimmt Gelenkfunktion zwischen breiter Bürgerbeteiligung, gesellschaftlichen Gruppen und den politischen Entscheidungsgremien wahr,
 4. nimmt Multiplikatorenfunktion ein, sofern der eigene Wirkungskreis informiert und aktiviert werden soll,
 5. hat die Aufgabe, die Programmumsetzung lenkend zu begleiten und zu unterstützen (Leitfaden),
 6. erhält regelmäßige Berichterstattung über Zwischenergebnisse des IHK und gibt dazu Anregungen und erhält Information über Anträge und Bewilligungen.

§ 3**Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die LoPa tritt im Bedarfsfall zusammen. Das vorsitzende Mitglied beruft sie ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder schriftlich per Email zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 4**Beratung und Abstimmung**

- (1) Die LoPa berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO, wonach die LoPa beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der LoPa ein gesetzlicher Grund, der einer Anwesenheit entgegen steht, so ist die LoPa ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Die LoPa kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

§ 5**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren der LoPa. Hierzu gehören besonders Anträge auf
 1. Ändern der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,

3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit,
4. Schluß der Redeliste oder der Debatte,
5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 6 Niederschrift

Der Verlauf der Sitzungen der LoPa wird mit einem Bandgerät aufgezeichnet. Protokolle werden lediglich als Beschlussprotokolle geführt, es ist von dem vorsitzenden Mitglied und einem Verwaltungsmitarbeiter zu unterzeichnen.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der LoPa verhandelt werden, ist Verschwiegenheit zu wahren (§24 HGO). Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 8 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 9 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der LoPa ist das Citymanagement der Stadt Bürstadt.

§ 10 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der/die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die LoPa sie beschlossen hat und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Bürstadt, 27.07.2009

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Haag
(Bürgermeister)